

Zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

- vertreten durch den Leiter der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen -

nachstehend „Kreis“ genannt,

und

der Stadt Friesoythe

- vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend „Stadt“ genannt,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb einer Fußgängerlichtsignalanlage - FSA - im Zuge der K 147 (Hauptstraße) / Ludgeristraße in der Ortsmitte Neuscharrel.

Veranlasst wird diese Maßnahme von der Stadt. Voraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb der FSA ist eine verkehrsbehördliche Anordnung des Landkreises Cloppenburg. Mit der Errichtung dieser als sogenannte "Dunkelampel" betriebenen FSA soll eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden.

In dieser Vereinbarung sollen alle Fragen, die sich aus dem Einbau und dem Betrieb der FSA ergeben, zwischen dem Kreis und der Stadt geregelt werden.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

Das Bauvorhaben umfasst alle baulichen und verkehrstechnischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die FSA entsprechend dem Lage- und Signalplan der NLStBV-GB Lingen zu installieren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Bauarbeiten:

1. Errichtung der FSA einschl. aller Nebenarbeiten
2. Herstellung des Stromanschlusses
3. Markierungs- u. Beschilderungsarbeiten.

Grundlage für die techn. Ausstattung und den verkehrssicheren Betrieb der FSA ist die Einhaltung der Vorschriften und Normen der VDE 0832 und der RiLSA (Richtlinien für die Anlage von Lichtsignalanlagen).

§ 3 **Durchführung der Maßnahme**

Der Kreis führt die Maßnahme im Einvernehmen mit der Stadt durch. Er ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Erstellung des Vergabevorschlages, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Der Kreis erteilt die erforderlichen Liefer-, Bau- und Montageaufträge. Nach Beendigung der Maßnahme werden die Leistungen gemeinsam vom Kreis und von der Stadt abgenommen. Der Kreis überwacht die Gewährleistungsfristen.

§ 4 **Kostenregelung**

1. Die Stadt trägt aufgrund einseitiger Veranlassung und daher abweichend vom § 5b Straßenverkehrsgesetz sämtliche Kosten für die Errichtung der FSA.
2. Die Kosten für die im § 2 aufgeführten Leistungen werden auf ca. 15.000,00 € veranschlagt. Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung. Außerdem ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.250,00 € zu zahlen.
3. Zahlungen an die Auftragnehmer sind nach Feststellung der Abschlags- und Schlussrechnungen durch den Kreis von der Stadt direkt an die Vertragspartner zu leisten.
4. Die Stadt trägt die Mehrkosten, die sich aus dem Vorhandensein der FSA bei künftigen Änderungen im Bereich der Straßenkreuzung ergeben.
5. Die Stadt trägt sämtliche Kosten der baulichen und betrieblichen Unterhaltung der FSA einschließlich notwendiger Änderungen, Ergänzungen und Erneuerungen. Außerdem hat die Stadt die Kosten für den Abbau der Anlage bei dauerhafter Stilllegung zu tragen. Die betriebliche Unterhaltung beinhaltet Stromkosten, Wartungskosten einschl. Störungsbeseitigungen. Die einzelnen Rechnungen werden vom Kreis fachtechnisch geprüft und der Stadt zur Zahlung übersandt. Über die Notwendigkeit von Maßnahmen (Reparatur, Unterhaltung, Erneuerung) entscheidet der Kreis, da er für die Funktionalität der FSA verantwortlich ist.

§ 5 **Eigentum / Betrieb / Verkehrssicherungspflicht**

1. Mit der Inbetriebnahme geht die FSA in das Eigentum des Kreises über. Der Kreis verpflichtet sich, die FSA unbefristet zu betreiben.
2. Der Betrieb der FSA endet, wenn die verkehrsbehördliche Anordnung zurückgezogen wird oder wenn die Stadt ihrer Kostentragungspflicht entsprechend § 4 nicht nachkommt. Hierzu informiert die NLStBV-GB Lingen die untere Verkehrsbehörde des Landkreises.
3. Die Verkehrssicherungspflicht für die FSA obliegt dem Kreis.

§ 6
Haftung

Schäden, die bei der Bauausführung den beteiligten Baulasträgern oder Dritten entstehen, werden entsprechend der Anwendung des § 4.1 dieser Vereinbarung von der Stadt getragen, es sei denn, dass die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Beteiligten oder seiner Bediensteten beruhen.

§ 7
Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Zwei Ausfertigungen sind für den Kreis bestimmt, eine Ausfertigung erhält die Stadt.

§ 8
Änderungen

Sollten sich im Lauf der Zeit Änderungen/Erlasse des MW ergeben, so ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

Für die Stadt Friesoythe

Friesoythe, den _____

Für die Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen

Lingen, den _____

(Bürgermeister)

(Leiter der NLStBV-GB Lingen)

Für den Landkreis Cloppenburg

Cloppenburg, den : _____

(Landrat)